

## A a.

## Sondergutachten

über die Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen gegen das vom Königlichen Ministerium des Innern ausgesprochene Verbot einer Bebauung der Strehleener Flur zwischen dem Dorfe Strehlen und dem Großen Garten bis an die Grunaer und Reicker Flurgrenze.

Eingegangen am 27. Februar 1872.

(Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die vorgebachte Beschwerde, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 135 flg.)

Nachtrag zu diesem Berichte, ebendasselbst S. 311 flg.)

Das Material zu Begründung eines Separatantrags in dieser Angelegenheit ist ebenso reichhaltig, wenn nicht reichhaltiger, als das für den Majoritätsbericht, und erscheint es für den Zweck des Sondervotum einigermaßen gewagt, den Stoff so, wie jetzt geschehen muß, in der Kürze beherrschen zu sollen.

Zunächst ist zu gedenken, daß von einem Eingehen auf die Beschwerde des Strehleener Gemeinderaths überhaupt abzusehen wäre, wenn es sich bei dieser Beschwerde, wie das Königliche Ministerium des Innern annimmt (Majoritätsbericht S. 144 und 177), nur „um das Privatinteresse einzelner Gemeindeglieder“ handeln, oder wenn, wie dasselbe Ministerium statuiert (Majoritätsbericht a. a. D., Beschwerde S. 14), die ganze Frage durch die 18 $\frac{6}{9}$  erfolgte Feststellung eines Bebauungsplans für Strehlen bereits endgültig entschieden sein würde.

Es lassen sich indeß für das Vorhandensein eines Gemeindeinteresse solche Gründe, und dawider, daß dem Strehleener Bebauungsplane locale Gesetzeskraft im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1868 beizulegen, so erhebliche Zweifel geltend machen, daß beide präjudicielle Punkte zusammengenommen keinen ausreichenden Anlaß dazu bieten, mit Bezugnahme auf dieselben die Beschwerde als eine unstatthafte zurückzuweisen.